

# **Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Orgel/Orgelimprovisation“ an der Fakultät 03 – Musik – der Universität der Künste Berlin**

vom 9. Dezember 2020

Aufgrund von § 71 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes zur Anpassung datenschutzrechtlicher Bestimmungen in Berliner Gesetzen an die Verordnung (EU) 2016/679 (Berliner Datenschutz-Anpassungsgesetz EU – BlnDSAnpG-EU) vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807), hat der Fakultätsrat der Fakultät 03 – Musik – der Universität der Künste Berlin am 9. Dezember 2020 folgende Ordnung beschlossen:

- § 1 Zugangsvoraussetzungen
- § 2 Zulassungsantrag
- § 3 Zulassungsverfahren
- § 4 Entscheidung über die Zulassung
- § 5 Zulassungskommission
- § 6 Öffentlichkeit
- § 7 Protokoll
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## **§ 1 Zugangsvoraussetzungen**

Für das Studium im Masterstudiengang „Orgel/Orgelimprovisation“ müssen die folgenden Zugangsvoraussetzungen gegeben sein:

1. ein Hochschulabschluss im Bachelorstudiengang „Orgel/Orgelimprovisation“ an der Universität der Künste Berlin oder in einem vergleichbaren Studiengang an der Universität der Künste Berlin oder einer anderen Hochschule,
2. eine besondere künstlerische Begabung und
3. bei ausländischen oder staatenlosen Personen ausreichende deutsche Sprachkenntnisse entsprechend der Satzung für Studienangelegenheiten der Universität der Künste Berlin.

## **§ 2 Zulassungsantrag**

(1) Die Bewerbung um Zulassung setzt einen schriftlichen Antrag (Zulassungsantrag) voraus. Dieser muss innerhalb der festgesetzten Bewerbungsfrist bei der Universität der Künste Berlin eingegangen sein. Die Bewerbungsfrist ist eine Ausschlussfrist.

(2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf,
2. Zeugnis über den entsprechenden Hochschulabschluss gemäß § 1 Nummer 1,
3. ggf. Nachweise weiterer bisheriger Studienzeiten sowie bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen und
4. bei ausländischen oder staatenlosen Personen der Nachweis über die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache entsprechend der Satzung für Studienangelegenheiten der Universität der Künste Berlin.

## **§ 3 Zulassungsverfahren**

(1) Die Bewerber\*innen, die die Voraussetzungen nach § 1 Nummern 1 und 3 erfüllen, haben sich einer Zugangsprüfung zu unterziehen. Zweck der Zugangsprüfung ist es festzustellen, ob die für die Zulassung erforderliche besondere künstlerische Begabung vorliegt. Die Zugangsprüfung findet in der Regel am Ende der Vorlesungszeit für das folgende Semester statt.

(2) Alle Bewerber\*innen müssen ein künstlerisches Entwicklungspotential erkennen lassen, das deutlich über das Niveau des Bachelorabschlusses hinausweist und das den erfolgreichen Abschluss dieses Masterstudiums erwarten lässt.

(3) Zur Zugangsprüfung sind vorzubereiten:

### **Hauptfach Orgel:**

1. zwei Werke aus unterschiedlichen Stilepochen vor J.S. Bach,
2. ein größeres Werk von J.S. Bach,
3. ein großes Werk der Romantik,
4. ein Werk der klassischen Moderne, der Postromantik oder der Neuen Musik (ab 1950) und
5. Vom-Blatt-Spiel.

Die Prüfungsdauer beträgt 30 Minuten. Die Zulassungskommission behält sich vor, nur Teile des Prüfungsprogramms anzuhören.

### **Hauptfach Orgelimprovisation:**

1. eine fünfsätziges Choralpartita im deutschen Barockstil über ein gegebenes Lied: Figurierter Choral (auch transponiert zu spielen) – Duo – Trio (c. f. im Alt = Pedal 4'/Verteilung der Manualstimmen auf zwei Klaviere) – vierstimmige Bearbeitung (c. f. im Tenor = linke Hand auf einem gesonderten Manual) – Bass – Durchführung „per organo pleno“ (c. f. im Pedal),
2. Fantasie im romantischen Stil über ein gegebenes Thema und
3. freie Improvisation über ein gegebenes Thema aus der Gregorianik.

Die Prüfungsdauer beträgt 30 Minuten. Die Zulassungskommission behält sich vor, nur Teile des vorbereiteten Programms anzuhören.

## **§ 4 Entscheidung über die Zulassung**

(1) Wer auf Grund des Ergebnisses der Zugangsprüfung die für den gewählten Studiengang erforderliche besondere künstlerische Begabung nachgewiesen und die weiteren Voraussetzungen gemäß § 1 erfüllt hat, wird zum Studium zugelassen.

(2) Das Ergebnis der Zugangsprüfung ist dem\*der Bewerber\*in nach Abschluss der Beratungen schriftlich bekannt zu geben. Für den\*die Bewerber\*in negative Entscheidungen sind mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

(3) Eine aufgrund der bestandenen Zugangsprüfung erfolgte Zulassung gilt für das sich anschließende Semester. Über Ausnahmen entscheidet die Zulassungskommission.

(4) Personen, die lediglich ein Bachelorstudium mit einer Dauer von weniger als vier Jahren bzw. mit einem Umfang von weniger als 240 Leistungspunkten vorweisen können, müssen weitere Studien- und Prüfungsleistungen erbringen, damit zum Abschluss des Masterstudiums insgesamt 360 anrechenbare ECTS-Leistungspunkte erreicht werden können. Die Dauer und der Umfang der zusätzlich zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen ergibt sich aus dem bisherigen Bachelorabschluss: Studierende, die ein sechssemestriges Bachelorstudium mit 180 Leistungspunkten absolviert haben, müssen zwei weitere Semester (60 Leistungspunkte), darunter das in der Studienordnung des Masterstudiengangs „Orgel/Orgelimprovisation“ beschriebene Modul „Orgel/Orgelimprovisation“ mit 36 LP absolvieren. Studierende, die ein siebensemestriges Bachelorstudium mit 210 Leistungspunkten absolviert haben, müssen ein weiteres Semester (30 Leistungspunkte), darunter das in der Studienordnung des Masterstudiengangs „Orgel/Orgelimprovisation“ beschriebene Modul „Orgel/Orgelimprovisation“ mit 18 Leistungspunkten absolvieren. Die restlichen Leistungspunkte erwerben die Studierenden in Modulen aus dem Spektrum des Bachelorstudiengangs „Orgel/Orgelimprovisation“. Die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs gelten entsprechend. Die Entscheidung über die weiteren Inhalte trifft die Zulassungskommission am Ende der Zugangsprüfung unter Berücksichtigung des individuellen Leistungsstands. Über die Dauer, den Umfang und die Inhalte der zusätzlich zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sind die Bewerber\*innen mit dem Zulassungsbescheid zu informieren.

## **§ 5 Zulassungskommission**

- (1) Die Durchführung des Zulassungsverfahrens obliegt der Zulassungskommission. Sie trifft alle hierfür notwendigen Entscheidungen.
- (2) Die Zulassungskommission, einschließlich ihres\*ihrer Vorsitzenden sowie des\*der stellvertretenden Vorsitzenden, wird vom Fakultätsrat bestimmt. Sie besteht aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern von hauptberuflichen Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen und akademischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen mit selbständiger Lehrtätigkeit, wobei die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen die Mehrheit stellen. Entscheidungen der Zulassungskommission bedürfen der Mehrheit ihrer Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre.
- (3) An den Sitzungen der Zulassungskommission nehmen zwei Studierende dieses Studiengangs mit Rederecht teil. Sie werden vom Fakultätsrat bestimmt.

## **§ 6 Öffentlichkeit**

Neben der Öffentlichkeit nach den Regelungen der Kunsthochschulzugangsverordnung können Mitglieder des Lehrkörpers der Universität der Künste Berlin als Zuhörer\*innen der Zugangsprüfung beiwohnen. Dies gilt nicht für die Beratung und Bekanntgabe der Zulassungsentcheidung.

## **§ 7 Protokoll**

Über jeden Abschnitt der Zugangsprüfung ist ein Protokoll zu führen. In dem Protokoll müssen die Namen der Mitglieder der Zulassungskommission und die Namen der Bewerber\*innen, Ort, Datum und Uhrzeit der Prüfungen, die einzelnen Beurteilungen, das Abstimmungsergebnis sowie die Gründe für die Entscheidung enthalten sein. Das Protokoll ist von der\*dem Vorsitzenden der Zulassungskommission und von der protokollführenden Person zu unterzeichnen.

## **§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

Einzelheiten regelt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Orgel/Orgelimprovisation“ an der Universität der Künste Berlin in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Zulassungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung vom 30. November 2011 (UdK-Anzeiger 10/2012 vom 26. November 2012) in der Fassung der 1. Änderungsordnung vom 22. Oktober 2014 (UdK-Anzeiger 4/2015 vom 29. April 2015) außer Kraft.